

Informationen zur Beihilfe



Ambulante Psychotherapie gemäß § 17 ff BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Ambulante psychotherapeutische Leistungen gemäß §§ 17 ff BVO RhPf

Definition

Als **Psychotherapie** wird die verbale (also über gesprochene Worte) vermittelte therapeutische Behandlung (Intervention) verstanden, die auf das Gespräch und die Beziehung zwischen Therapeut (Arzt oder Psychologe) und dem Patient beruht.

Eine Psychotherapie versucht dem Patienten sich eigenen Problemen zu stellen und sie genauer zu erkennen, sich auf die besonderen Herausforderungen oder Problemstellungen im Leben einzustellen, von unangenehmen psychischen Beschwerden befreit oder erleichtert zu werden, die eigenen Bewältigungsmöglichkeiten zu verbessern und an der Wiederherstellung von sozialer wie privater Leistungsfähigkeit mitzuwirken. Dadurch soll der Patient wieder in der Lage sein, ein möglichst glückliches Leben führen zu können.

Grundsatz

Aufwendungen für eine ambulante Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie) sind über die probatorischen Sitzungen hinaus nur nach vorheriger Genehmigung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Lediglich die Aufwendungen der psychosomatischen Grundversorgung gemäß § 18 BVO bedürfen keiner vorherigen Anerkennung.

Verfahren

Vor Beginn der eigentlichen Behandlung muss die Anerkennung der ambulanten Psychotherapie bei der Festsetzungsstelle unter Verwendung spezieller Formulare beantragt werden.

Der Antragsvordruck wird zusammen mit einem Bericht des behandelnden Therapeuten (gesondert in einem verschlossenen Umschlag) an die Festsetzungsstelle gesandt. Diese leitet die Unterlagen an einen Gutachter weiter. Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme trifft die Festsetzungsstelle ihre Entscheidung über die Beihilfefähigkeit und ggf. den Umfang der Behandlung (Anzahl der Sitzungen, die als beihilfefähig anerkannt werden können).

Eine Verlängerung der Behandlung über den anerkannten Rahmen hinaus erfordert immer ein erneutes Gutachterverfahren. Das Gleiche gilt bei einem Therapeutenwechsel, da die beihilfenrechtliche Anerkennung einer psychotherapeutischen Behandlung jeweils auf den behandelnden Therapeuten bezogen ist.

Die entsprechenden Vordrucke können auf den Internetseiten der Beihilfekasse unter [Anträge/Formulare](#) ausgedruckt werden.

Ist bei vorgeschriebener vorheriger Anerkennung die Behandlung vor der Anerkennung begonnen worden, kann zu den vorher entstandenen Aufwendungen, auch bei positivem Ausgang des Gutachterverfahrens, keine Beihilfe gezahlt werden. Dies kann ausnahmsweise dann nicht gelten, wenn mit der Behandlung aus zwingenden medizinischen Gründen begonnen werden musste. Die Entscheidung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, trifft die Festsetzungsstelle nach Vorlage entsprechender Nachweise unter Einbeziehung des Gutachters.

Probatorische Sitzungen

Im Verlauf der probatorischen Sitzungen werden diagnostische und anamnestische Daten erhoben, die es ermöglichen, eine fundierte Einschätzung darüber zu bekommen, ob eine Therapie sinnvoll und notwendig ist und welche Therapieform für eine erfolgreiche Behandlung der Probleme und Beschwerden des Patienten geeignet erscheint. Der Therapeut teilt dem Patienten hierzu seine Einschätzungen und Empfehlungen mit. Die Entscheidung für ein therapeutisches Arbeitsbündnis ist, ebenso wie die Definition von Zielen der Therapie, eine gemeinsame Angelegenheit von Patient und Therapeut.

Im Verlauf der probatorischen Sitzungen hat der Patient die Gelegenheit, den Therapeuten und seinen Arbeitsstil kennen zu lernen und herauszufinden, ob er sich von ihm verstanden und sich bei ihm aufgehoben fühlt. Fehlt eine "stimmige Chemie" in der therapeutischen Beziehung, ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle therapeutische Arbeit nicht gegeben. In diesem Fall kann und sollte sich der Patient an einen anderen Therapeuten wenden.

Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sind nur bis zu fünf probatorischen Sitzungen bei Verhaltensanalyse (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie) bzw. acht probatorischen Sitzungen bei analytischer Psychotherapie beihilfefähig.

Voraussetzung und Umfang

Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bestimmen sich nach den §§ 17 bis 20 BVO sowie der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Gemäß § 17 Abs. 2 BVO sind Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen beihilfefähig, sofern

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten nach Abs. 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist (z. B. affektive Störungen, Angststörungen, Essstörungen, nichtorganische Schlafstörungen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen),
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens **fünf**, bei analytischer Psychotherapie bis zu **acht probatorischen Sitzungen** die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
3. die Festsetzungsstelle **vor Beginn der Behandlung** die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zur Not-

wendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Für die psychosomatische Grundversorgung nach § 18 BVO müssen die Voraussetzungen nach den Ziffern 2 und 3 nicht erfüllt sein.

Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren

Nach Anlage 2 zu §§ 17 bis 20 BVO sind Aufwendungen für folgende Behandlungsverfahren nicht beihilfefähig:

- a. Familientherapie,
- b. Funktionelle Entspannung nach Dr. Fuchs,
- c. Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers),
- d. Gestalttherapie,
- e. Körperbezogene Therapie,
- f. Konzentrierte Bewegungstherapie,
- g. Logotherapie,
- h. Musiktherapie,
- i. Heileurhythmie,
- j. Psychodrama,
- k. Respiratorisches Biofeedback,
- l. Transaktionsanalyse

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 20 BVO gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen. Auch die Neuropsychologische Therapie gehört nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen.

Psychosomatische Grundversorgung (§ 18 BVO)

Die psychosomatische Grundversorgung beinhaltet die Behandlung psychosomatischer Krankheiten. Dies sind körperliche Beschwerden, die – ohne dass organische Krankheiten feststellbar sind – auf seelischen Belastungen beruhen.

Leistungsumfang

Die psychosomatische Grundversorgung nach § 18 BVO umfasst:

1. verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 GOÄ oder
2. übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) nach den Nummern 845 bis 847 GOÄ.

Die Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für:

- verbale Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
- autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu 12 Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
- Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu 12 Sitzungen.

Leistungen der verbalen Intervention dürfen in derselben Sitzung nicht mit autogenem Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie oder Hypnose kombiniert werden. Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.

Definition tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (§ 19 BVO)

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse sind Methoden zur Überwindung von Krisen und psychischen Erkrankungen. Grundvoraussetzung bei diesen Behandlungsformen ist die Bereitschaft des Patienten zu Offenheit, Aufrichtigkeit, Überwindung von Scham und der Veränderung seines Lebens.

Leistungsumfang der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie (§ 19 BVO)

Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 GOÄ sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	50 Sitzungen	40 Sitzungen
besondere Fälle:	weitere 30 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	höchstens weitere 20 Sitzungen	höchstens weitere 20 Sitzungen

2. analytische Psychotherapie

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten:	weitere 80 Sitzungen	weitere 40 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen:	nochmals weitere 80 Sitzungen	nochmals weitere 40 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	höchstens weitere 60 Sitzungen	höchstens weitere 30 Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten:	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen:	nochmals weitere 30 Sitzungen	nochmals weitere 30 Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	90 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten:	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen:	nochmals weitere 40 Sitzungen	nochmals weitere 30 Sitzungen

Definition Verhaltenstherapie (§ 20 BVO)

Die **Verhaltenstherapie** ist eine psychotherapeutische Behandlung von auffälligem oder unerwünschtem Verhalten. Im Gegensatz zur Psychoanalyse wird damit aber nur das Symptom behandelt, während die Ursache unter Umständen weiterhin bestehen bleibt.

Leistungsumfang der Verhaltenstherapie

Aufwendungen für Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 GOÄ sind nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bei Erwachsenen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	weitere 15 Sitzungen	höchstens weitere 15 Sitzungen
nur in besonders begründeten Ausnahmefällen:	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

2. bei Kindern und Jugendlichen einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	weitere 15 Sitzungen	weitere 15 Sitzungen
nur in besonders begründeten Ausnahmefällen:	höchstens weitere 20 Sitzungen	höchstens weitere 20 Sitzungen

Heilpraktiker

Psychotherapeutische Behandlungen nach §§ 17 bis 20 BVO durch einen Heilpraktiker sind nicht beihilfefähig. Die Rechtmäßigkeit dieses Ausschlusses ist durch das Urteil des VG Sigmaringen vom 18.07.1999 – 9 K 1458/94 – bestätigt worden.

Stationäre Behandlungen

Stationäre psychotherapeutische Behandlungen im Krankenhaus bedürfen keiner vorherigen beihilferechtlichen Genehmigung.

Für die stationäre Behandlung in einer **Privatklinik** wird auf das Merkblatt Krankenhausbehandlungen verwiesen.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen


Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de